

# RS Vfgh 2008/3/3 B2379/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.2008

## Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art18 Abs1

BDG 1979 §38 Abs7, §40

## Leitsatz

Keine Bedenken gegen eine Regelung des BDG 1979 betreffend den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen einen Verwendungsänderungsbescheid

## Rechtssatz

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung (zur faktischen Effizienz des Rechtsschutzes vgl zB VfSlg11196/1986 und 17346/2004) bestehen gegen die hier in Rede stehende Regelung insofern keine verfassungsrechtlichen Bedenken, als der Gesetzgeber mit den Bestimmungen des §38 Abs7 zweiter und dritter Satz BDG 1979 den verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich zwischen dem Rechtsschutzinteresse des betroffenen Beamten einerseits und dem (öffentlichen) Interesse des Dienstgebers andererseits, die hier in Betracht kommenden dienstlichen Maßnahmen ohne unnötigen Verzug setzen zu können, geschaffen hat.

## Entscheidungstexte

- B 2379/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.03.2008 B 2379/07

## Schlagworte

Dienstrecht, Versetzung, Verwendungsänderung, Dienstrechtsverfahren, Wirkung aufschiebende, Rechtsschutz, Rechtsstaatsprinzip

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B2379.2007

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)